

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tobias Schulze (LINKE)

vom 27. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2022)

zum Thema:

**Akteneinsicht und rechtsaufsichtliches Beschwerdeverfahren in
hochschulverfassungsrechtlichen Fragen**

und **Antwort** vom 06. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2022)

Herrn Abgeordneten Tobias Schulze (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12362

vom 27. Juni 2022

über Akteneinsicht und rechtsaufsichtliches Beschwerdeverfahren in hochschulverfassungsrechtlichen Fragen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Vereinzelt verwaltungsgerichtliche Entscheidungen in Berlin deuten darauf hin, dass das erfolglose Beschreiten des rechtsaufsichtlichen Weges Voraussetzung für das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses im Rahmen hochschulverfassungsrechtlicher Streitigkeiten ist. Wie viele derartige Rechtsaufsichtsbeschwerden gab es in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022?

Zu 1.:

Es erfolgt keine statistische Erfassung.

2. Wie ist das Verfahren bei der zuständigen Senatsverwaltung für Wissenschaft vom Eingang einer Rechtsaufsichtsbeschwerde bis zu deren Bescheidung? Wie viel Zeit benötigen einzelne Verfahrensschritte in etwa?

Zu 2.:

Nach Eingang einer Beschwerde erfolgt zunächst eine Zuständigkeitsprüfung, da der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung regelhaft auch Beschwerden vorgelegt werden, die in die Zuständigkeit der Hochschulleitungen fallen. Ist die Zuständigkeit der Senatsverwaltung festgestellt worden, erfolgt eine erste Prüfung des Sachverhalts um zu klären, ob und welche Beteiligte angehört bzw. um Stellungnahme gebeten werden müssen.

Liegen diese vor, erfolgt die vertiefte Prüfung der Sach- und Rechtslage, teilweise sind Rückfragen zu den Stellungnahmen erforderlich, anschließend erfolgt die Bescheidung. Je nach Sachverhalt variiert die erforderliche Bearbeitungszeit der Verfahrensschritte im Einzelfall erheblich.

3. Wie viele Rechtsaufsichtsbeschwerden sind bei SenWGP/G derzeit anhängig und noch nicht beschieden?

Zu 3.:
Keine.

4. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit für eine eingereichte Rechtsaufsichtsbeschwerde?

Zu 4.:
Die Bearbeitungszeit variiert in Abhängigkeit vom konkreten Sachverhalt im Einzelfall erheblich. Eine durchschnittliche Bearbeitungszeit kann in Ermangelung statistischer Erhebungen nicht mitgeteilt werden (siehe auch Antwort zu Frage 1). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die reine Bearbeitungszeit einer Rechtsaufsichtsbeschwerde nicht unmittelbare Auswirkung auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Bearbeitung im Geschäftsablauf hat, in dem sich sowohl personelle Kapazitäten als auch prioritär zu bearbeitende Vorgänge auswirken können.

5. Gibt es eine maximale Bearbeitungszeit, in der eine solche Rechtsaufsichtsbeschwerde beschieden sein muss?

Zu 5.:
Eine Frist zur Bearbeitung einer Rechtsaufsichtsbeschwerde ist gesetzlich nicht geregelt und hängt maßgeblich vom konkreten Einzelfall ab. Bei der Bearbeitungszeit ist neben der Prüfung der Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen, dass regelmäßig Stellungnahmen der Beteiligten mit angemessener Fristsetzung einzuholen und auszuwerten sind (siehe auch Antwort zu Frage 2). Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung strebt stets eine zeitnahe Bearbeitung der Vorgänge an.

6. An der Humboldt-Universität (HU) gibt es derzeit eine Auseinandersetzung um die Einsichtnahmerechte der Mitglieder des Akademischen Senates (AS) in eine von der ehemaligen Präsidentin erhobene Verfassungsbeschwerde. Das Präsidium der HU hatte Mitgliedern des AS die Einsichtnahme in Unterlagen zur Verfassungsbeschwerde verweigert. Wann wurde die Rechtsaufsichtsbeschwerde bei der zuständigen Senatverwaltung eingereicht?

Zu 6.:
Die Beschwerde wurde am 9. Februar 2022 bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung eingereicht.

7. Wie ist der Stand dieses rechtsaufsichtlichen Verfahrens beim Senat sowie des Akteneinsichtsverfahrens an der HU?

Zu 7.:

Das Verfahren ist abgeschlossen.

8. Stellt nach Meinung des Senates, die Verweigerung des Rechtes auf Einsichtnahme in die Klageschrift zur Verfassungsbeschwerde der HU durch das Präsidium für fast fünf Monate eine Verletzung des Informationsrechtes der Mitglieder der akademischen Gremien (hier der AS-Mitglieder) gem. § 44 Abs. 2 S. 2 BerlHG dar?

Zu 8.:

Die Verweigerung der Einsichtnahme war aus hiesiger Sicht rechtswidrig; der Akademische Senat wurde in seinen durch die Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin festgelegten Rechten verletzt. Damit geht ein Verstoß gegen § 44 Absatz 2 Satz 2 BerlHG einher, der den Mitgliedern von Gremien im Rahmen ihrer gesetzlich oder satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben ein umfassendes Informationsrecht gewährt.

9. In einem aktuellen Akteneinsichtsverfahren durch AS-Mitglieder der HU, wird diesen die Akteneinsicht unter Aufsicht und nur unter erheblichen Einschränkungen gewährt. Bspw. dürfen sie nicht einmal handschriftliche Notizen anfertigen. Als „Vertragsstrafe“ drohen über 5000€. Ist nach Meinung des Senates die Einsichtnahme in Akten der Hochschule durch Mitglieder des AS grundsätzlichen Einschränkungen unterlegen?

a) Kann die Hochschule bspw. die Anfertigung von Kopien verweigern?

b) Kann die Hochschule die Anfertigung von eigenen Notizen durch die AS-Mitglieder verweigern?

c) Kann die Hochschule im Falle einer Verfassungsbeschwerde das absolute Stillschweigen über die Inhalte der Akten verlangen, ohne dass diese als „vertraulich“ etc. eingestuft wurden oder personenbezogene Daten enthalten?

d) Ist es statthaft, eine „Vertragsstrafe“ von mindestens 5001,- € durch die Hochschule zu erheben, sollte das absolute Stillschweigen gebrochen werden? Gibt es mildere Mittel als eine derart hohe Vertragsstrafe, um eine Verschwiegenheit sicher zu stellen? Wie setzt sich dieser Betrag zusammen? Welche rechtlichen Gedanken liegen der Höhe zugrunde? Welche Art von Vertrag soll hier eigentlich geschlossen worden sein?

e) Auf welchen Rechtsgrundlagen werden diese Einschränkungen der Akteneinsicht vorgenommen?

f) Ist das Vorgehen der HU im Falle der Einschränkungen der Akteneinsicht sowie in Bezug auf die Umstände der Akteneinsicht mit der Senatsverwaltung abgestimmt gewesen?

Zu 9. a) bis f):

Eine Einsichtnahme zur Wahrung der Gremienrechte kann an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sein. Welche Maßnahmen geeignet sind, um beispielsweise einer nicht autorisierten Veröffentlichung entgegenzuwirken, muss für jeden Einzelfall – insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit – gesondert geprüft werden.

Die Verweigerung der Anfertigung von Kopien ist insofern grundsätzlich eine geeignete Maßnahme, um eine nicht autorisierte Weiterverbreitung des Schriftsatzes zu verhindern. Es kann dabei etwa grundsätzlich anzuerkennen sein, dass eine Hochschulleitung aus prozesstaktischen Gründen für einen gewissen Zeitraum ein Interesse an der Vertraulichkeit eines solchen Schriftsatzes hat, um sicherzustellen, dass die juristische Argumentation im Detail nicht zur Unzeit in die Öffentlichkeit gelangt, sondern die Auseinandersetzung damit im Rahmen eines geordneten

gerichtlichen Verfahrens erfolgt. Erfahrungsgemäß kommt es immer wieder vor, dass vertrauliche Unterlagen weitergegeben werden, so dass es aus Sicht des Senats legitim ist, wenn eine Hochschulleitung entsprechende Vorsichtsmaßnahmen ergreift.

Die Verweigerung der Anfertigung einzelner handschriftlicher Notizen im Rahmen der Akteneinsicht hingegen ist aus Sicht des Senats unverhältnismäßig. Die Anfertigung solcher Notizen ist im Sinne der Erstellung einer Gedächtnisstütze grundsätzlich zu gestatten, weil dies erforderlich ist, um die Rechte als Mitglied des Akademischen Senats adäquat wahrzunehmen. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hat die Humboldt-Universität zu Berlin entsprechend informiert.

Die Erhebung einer Vertragsstrafe im Rahmen der Vertraulichkeitserklärung zur Sicherstellung der Verschwiegenheit ist aufsichtsrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden. Es sind keine milderen Mittel ersichtlich, die gleichermaßen geeignet sind, die Verschwiegenheit sicherzustellen. Die Höhe der Vertragsstrafe bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls und ist unter Berücksichtigung der abzuwägenden Interessen vorliegend zumindest nicht evident unangemessen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es allein in der Hand der Betroffenen liegt, sich an eine abgegebene Vertraulichkeitszusage zu halten.

10. Ist der Senatsverwaltung der Inhalt der Klageschrift bekannt, um im Rahmen ihrer Fachaufsicht die Verweigerungsgründe des HU-Präsidiums bewerten zu können oder ggf. Hinweise zur Rechtssicherheit der Gesetzgebung des Landes zu erhalten?

Zu 10.:

Der Inhalt der Klageschrift ist der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung nicht bekannt.

11. Wann ist mit dem Abschluss des Rechtsaufsichtsbeschwerdeverfahrens von Mitgliedern des AS – HU gegen das Präsidium der HU zu rechnen?

Zu 11.:

Das Verfahren ist abgeschlossen.

Berlin, den 6. Juli 2022

In Vertretung
Armaghan Naghipour
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung